

Altersteilzeit für angestellte Lehrkräfte Kürzung der Vergütung im Blockmodell

Seit dem 01.02.2004 wurde die Pflichtstundenzahl für alle Lehrerinnen und Lehrer um eine Stunde angehoben. Verschiedene Dienststellen haben diese Gesetzesänderung zum Anlass genommen, die Vergütung von Altersteilzeit-Arbeitnehmern, die sich noch in der Arbeitsphase befinden, zu ändern.

Da die durchschnittliche Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeit für die Arbeitsphase und für die Freistellungsphase bindend festgelegt wird, konnte die Arbeitszeit entsprechend des festgelegten Teilzeitquotienten nicht geringfügig angehoben werden. Statt dessen wurde die Vergütung verringert, weil der Teilzeitquotient durch die Erhöhung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kleiner geworden war.

Wir halten diese einseitige Kürzung der Vergütung für unzulässig. Derzeit läuft ein Musterverfahren vor dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen und ein weiteres Musterverfahren vor dem Arbeitsgericht Düsseldorf.

Weitere Informationen erhalten Sie durch:

Rechtsanwälte Dr. Kupferschläger, Breitkreutz, Dr. Wiese und Legarth
Reitzensteinstraße 4
45657 Recklinghausen
Telefon: 02361/9272-0
Telefax: 02361/13832
Email: dr.kupferschläger@gmx.de